

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 36 (1963)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die militärische Befehlsgewalt und ihre Grenzen

Verschiedene Vorfälle, die sich in der jüngsten Zeit in der Armee ereigneten, haben wieder einmal nach der Frage gerufen, welches der *Inhalt* und namentlich die *Grenzen der militärischen Befehlsgewalt* sind. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Denn dabei muss ein Ausgleich zwischen Rechtsgütern sehr verschiedener Art gefunden werden, die uns beide, jede in ihrer Art, bedeutsam sein müssen: zwischen der Forderung nach der jederzeitigen, vollen Bereitschaft des militärischen Instruments auf der einen Seite, und dem Streben nach grösstmöglicher Wahrung der Freiheitsrechte des einzelnen Angehörigen der Armee anderseits. Im *Ausgleich zwischen diesen beiden widerstreitenden Bedürfnissen*, die beide ihre volle Berechtigung haben, hat das Problem bei uns eine Lösung gefunden, die im folgenden etwas näher betrachtet werden soll.

Für den Soldaten bedarf es keiner näheren Begründung, dass eine Armee nur dann die zur Erfüllung ihrer besondern Aufgaben notwendige Einsatzbereitschaft erreichen kann, wenn sie auf einer klaren hierarchischen Gliederung und einer einwandfreien Kommandoordnung aufgebaut ist, und wenn darin straffe militärische Disziplin und Gehorsam durch Tradition, Erziehung und nötigenfalls durch Zwang sichergestellt sind. Es liegt in der Natur der besondern Zielsetzung, unter der jede Armee steht, dass sie an ihre Angehörigen Anforderungen stellen muss, wie sie in dieser kompromisslosen Form keine andere staatliche Einrichtung vom Bürger zu verlangen genötigt ist. Disziplin und Gehorsam sind die Grundlagen jedes Heeres, wo sie fehlen, wird die Armee früher oder später versagen. Vor diesen militärischen Notwendigkeiten müssen die individuellen Rechte des Einzelnen zurücktreten. Diese Beschränkung mag dort stärker empfunden werden, wo der Staat seinen Bürgern grosse Freiheitsrechte gewährt, als in jenem Staat, der ihnen nur geringe Rechte zuerkennt. Aber kein Heer kann auf die Staatsform und auf das Mass der Rechte, das seine Bürger geniessen, Rücksicht nehmen; auch die Armee eines demokratischen Staates muss von ihren Angehörigen vorbehaltlose Einordnung und straffen Gehorsam verlangen, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen will. Unser Volk hat für diese militärische Notwendigkeit ein feines Empfinden. Es lehnt jede falsche «Demokratisierung» und jedes Vernachlässigen von Zucht und Ordnung in der Armee entschieden ab. Aber ebenso empfindlich reagiert es auf die Entartung der Disziplin und auf den Missbrauch von Befehlsgewalt und Gehorsampflicht. Die Armee muss sich deshalb stets bemühen, den *gerechten Ausgleich* zu finden und ihn einzuhalten.